

Gesetzesinitiative zur Tarifeinheit vom BDA und DGB

1 Die Landesbezirkskonferenz beschließt

Der Landesbezirkskonferenz des ver.di-Landesbezirks NRW lehnt eine gesetzliche Regelung des Grundsatzes der Tarifeinheit und jede gesetzliche Einschränkung des Streikrechts ab und spricht sich daher gegen eine Unterstützung der gemeinsamen Initiative von BDA und DGB für eine gesetzliche Regelung des Grundsatzes der Tarifeinheit aus.

Begründung

Der Grundsatz der Tarifeinheit hat für ver.di zur Gewährleistung einer solidarischen und einheitlichen Interessenvertretung aller Beschäftigten in den Betrieben und Dienststellen einen sehr hohen Stellenwert. Er begrenzt insbesondere die Konkurrenz auf Arbeitnehmerseite, stärkt die gewerkschaftliche Durchsetzungsfähigkeit und fördert die gesellschaftliche Akzeptanz der Tarifautonomie.

Die einheitliche Geltung der Flächentarifverträge wurde und wird vor allem von den Arbeitgebern durch Tarifflicht, Outsourcing, Privatisierung und den missbräuchlichen Einsatz prekärer Beschäftigungsformen wie der Leiharbeit vorangetrieben. Nicht wenige Arbeitgeber und ihre Verbände haben durch die Zusammenarbeit mit den sogenannten christlichen Gewerkschaften im CGB (Unterbietungswettbewerb) und die anfangs wohlwollende Begleitung der tarifpolitischen Verselbstständigung der sogenannten Berufsgruppengewerkschaften (Überbietungswettbewerb) versucht, die Konkurrenz auf Arbeitnehmerseite aktiv zu fördern und ver.di zu schwächen bzw. aus den Betrieben zu drängen.

Die durch diese Arbeitgeberstrategien verursachte Destabilisierung des Tarifvertragssystems, die nach der Aufkündigung früher bestehender Tarifgemeinschaften vorangeschrittene tarifpolitische Eigenständigkeit der Berufsgruppengewerkschaften und die Aufgabe des Rechtsgrundsatzes der Tarifeinheit durch das Bundesarbeitsgericht machen es erforderlich, dass sich ver.di auf die daraus erwachsenden Herausforderungen neu einstellt.

Dabei steht im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Tarifeinheit nicht der Ruf nach dem Gesetzgeber auf der Tagesordnung. In den Branchen und Betrieben, in denen mit ver.di konkurrierende Gewerkschaften eigenständig abweichende Tarifverträge abschließen bzw. in denen eine entsprechende Entwicklung zukünftig droht, muss ver.di auf die eigene Kraft vertrauen und alle organisations-, betriebs- und tarifpolitischen Handlungsmöglichkeiten zu einer (Wieder-)Herstellung bzw. Sicherung der Tarifeinheit prüfen und in die Praxis umsetzen. Dies setzt einen umfassenden innerorganisatorischen Diskussions- und Meinungsbildungsprozess voraus.

Die gemeinsame Gesetzesinitiative von BDA und DGB zielt darauf ab, die Tarifeinheit auf Grundlage des Mehrheitsprinzips im Betrieb rechtlich zu sichern, um dadurch die Entstehung neuer Berufsgruppengewerkschaften zu erschweren.

Dieses gesetzgeberische Konzept hat allerdings zur Folge, dass Tarifverträge von Minderheitsgewerkschaften zulasten deren Mitglieder rechtlich verdrängt werden und nicht zur Anwendung kommen, und dass deren Streikrecht durch die Ausweitung der Friedenspflicht eingeschränkt wird.

Eine derartige gesetzliche Neuregelung wäre unter Berücksichtigung der umfassenden Geltung der Koalitions- und Streikfreiheit und der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 GG sehr problematisch. Bei ihrer Realisierung könnte auch unsere eigene betriebs- und tarifpolitische Handlungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden: wenn ver.di in einem Betrieb die Minderheitsgewerkschaft ist bzw. durch das gezielte Zusammenwirken eines Arbeitgebers mit einer Konkurrenzorganisation in eine Minderheitenposition gerät, würde durch die Beschneidung des Streikrechts der Minderheitsgewerkschaft auch für ver.di eine neue rechtliche Fessel bestehen.

Darüberhinaus wirft die angestrebte gesetzliche Neuregelung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Feststellung der Gewerkschaftsmehrheit im Betrieb, zahlreiche offene Fragen auf. Auch bestehen Zweifel, ob sie tatsächlich geeignet wäre, die Unterbietungs- und Überbietungskonkurrenz durch „gelbe“ Arbeitnehmervereinigungen und Berufsgruppengewerkschaften wirksam zu unterbinden.

Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen

- 50 Schließlich sind auch Forderungen nach einer punktuellen gesetzlichen Regelung des Streikrechts stets mit der Gefahr verbunden, dass erkämpfte autonome Handlungsspielräume der Gewerkschaften weitergehend zur Disposition gestellt werden und die rechtspolitischen Forderungen der BDA und von arbeitgebernahen Politikern und Wissenschaftlern nach einer stärkeren Einschränkung der Streikrechts größere Realisierungschancen bekommen.
- 55 Während von einer Gruppe von Arbeitsrechtswissenschaftlern inzwischen ein weiterer (der Interessenlage von ver.di entgegenstehender) Vorschlag zu einer gesetzlichen Regelung der Tarifeinheit der Öffentlichkeit und der Bundesregierung vorgestellt wurde, hat Bundeskanzlerin Merkel auf dem Arbeitgebertag 2010 der BDA erklärt, sie könne nicht versprechen, dass der gemeinsame Gesetzesvorschlag von BDA und DGB „eins zu eins“ übernommen werde (vgl. Süddeutsche Zeitung, 24.11.2010).
- 60 Zahlreiche Vertreter der Arbeitsrechtswissenschaft, der Richterschaft und der Anwaltschaft plädieren dafür, die vorgelegten Gesetzesinitiativen zurückzustellen, in einem breit angelegten Diskussions- und Erkenntnisprozess unter Einbeziehung der Rechts- und Sozialwissenschaften eine gründlichere Untersuchung der künftigen Entwicklung des Tarifvertragssystem in Folge der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Tarifeinheit vorzunehmen und gleichzeitig zu beobachten und abzuwarten, ob die von den
- 65 Befürwortern einer gesetzlichen Regelung vertretenen Prognosen über das Entstehen einer systemgefährdenden Zersplitterung der Tariflandschaft und einer Eskalation der gewerkschaftlichen Streikpraxis kurz- und mittelfristig tatsächlich Realität werden.

70 _____
Empfehlung der Antragskommission

Noch keine Empfehlung

75 _____
Entscheidung der Landesbezirkskonferenz

wie Empfehlung abweichend von Empfehlung